

549 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).**Regierungsvorlage.****Bundeskanzleramt****Zl. 63.716 — 2b/1948.**

Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz).

An das Präsidium des Nationalrates.

Der Vorsitzende des Bundesrates hat mir mit Schreiben vom 4. März 1948, Z. 4-BR/48, mitgeteilt, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. März 1948 den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), in Verhandlung gezogen und beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

„Im Nationalratsbeschlusse über die Abänderung des Artikels 23 der geltenden Bundesverfassung heißt es, daß die dort genannten Rechtsträger für den Schaden haften, den ihre Organe durch ein rechtswidriges Verhalten, wem immer schuldhaft zugefügt haben. Demgegenüber schränkt der § 7 des vorliegenden Gesetzes diese Haftung gegenüber Ausländern auf die Fälle ein, in denen die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Diese Bestimmung ist daher verfassungswidrig.

Nach § 4 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses kann von einem Organ kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden,

die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßen. Es ist außer Zweifel, daß diese Vorschrift dazu führen würde, daß die Mehrzahl der betroffenen Organe versuchen wird, im weitesten Umfange solche Weisungen einzuholen. Die obersten Verwaltungsorgane werden hiedurch in unerträglichem Ausmaß mit Verantwortlichkeiten belastet werden, die ihnen bei normalem Gang der Verwaltung nicht aufgebürdet sind. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, um durch geeignete Vorkehrungen oder gesetzliche Bestimmungen diese Verantwortlichkeiten gerecht zu verteilen. Da solche Bestimmungen im gegenständlichen Gesetzesbeschlusse fehlen, muß er als mangelhaft zurückgewiesen werden.

Schon in der Begründung des Einspruches des Bundesrates zum Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, ist ausgeführt, daß die Verschiedenheit des Umfanges der Haftung der Rechtsträger für Schäden durch ihre Organe und der Regresspflicht dieser Organe gegenüber dem Rechtsträger zu bisher unbekannten Belastungen öffentlicher Haushalte führen müßte. Das gleiche gilt von der Diskrepanz der § 1, Abs. (1), und § 3, Abs. (1), des vorliegenden Gesetzesbeschlusses.“

Hievon beehre ich mich gemäß Artikel 42, Abs. (3), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 Mitteilung zu machen.

Wien, am 5. März 1948.

Der Bundeskanzler:

Figl